

Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für den Anschluss an die Verteilanlagen

Teil 2: Anschluss an das
Mittelspannungsnetz
Netzebene 5b

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1.	Rechtliche Grundsätze	4
1.2.	Geltungsbereich	4
1.3.	Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer	4

2. Anschluss und Eigentum

2.1.	Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene	4
2.2.	Ausbau der Transformatorstation	5
2.3.	Eigentumsverhältnisse	6
2.4.	Netzanschlussvertrag	5
2.5.	Dienstbarkeiten	5

3. Anschlussbeitrag

3.1.	Netzanschlussbeitrag	6
3.2.	Netzkostenbeitrag	6

4. Quartierplanverfahren

6

5. Spezialanschlüsse

5.1.	Provisorien	7
5.2.	Notanschluss	7

6. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

7

7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

7

8. Art der Messung

8

9. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

8

Anhänge 1 – 4

9 - 11

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- EKZ-Gesetz
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Allgemeine Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 27. September 2010
- Allgemeine Bedingungen für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 27. September 2010
- Distribution Code (VSE), Ausgabe 2009
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE)

1.2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EKZ-Versorgungsgebiet mit Anschluss an Netzebene 5b. Für Anschlussobjekte, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, können die EKZ abweichende Bedingungen festlegen.

1.3. Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und den EKZ.

Ein Netzanschlussvertrag (NAV) wird für jeden Netzanschluss abgeschlossen.

2. Anschluss und Eigentum

2.1. Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene

Die EKZ entscheiden über den Anschluss an die Netzebene 5b. Netzanschlussnehmer mit einer Vertragsleistung über 800 kW sind in der Regel an der Netzebene 5b (16-kV-Ortsnetz)

angeschlossen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netznutzer zum Erreichen der Mindestleistung von 800 kW ist nicht zulässig.

Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich.

Bei Neuanschlüssen innerhalb der Bauzone wird für die Netznutzung ab dem zweiten Betriebsjahr eine minimale monatliche Hochtarif-Wirkleistung von 480 kW (60% von 800 kW) verrechnet. Ausserhalb der Bauzone beträgt die minimale monatliche Hochtarif-Wirkleistung ab dem zweiten Betriebsjahr 60% der Vertragsleistung.

Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Netzanschlussnehmers.

2.2. Ausbau der Transformatorenstation

Lage und Ausbau der Transformatorenstation werden durch die EKZ im Einvernehmen mit dem Netzanschlussnehmer festgelegt. Die Anlage ist für zwei Kabelfelder vorzusehen. Der Zeitpunkt für die zweite Anspeisung wird von den EKZ bestimmt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist für Bauten innerhalb der Bauzonen die Parzellengrenze, für Bauten ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle (Anhang 1). Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist der Übergabeschalter (Anhang 2).

2.4. Netzanschlussvertrag

Er regelt unter anderem die Anzahl der Anschlussfelder und deren Ausrüstung, die Kostentragung, Erstellung des Netzanschlusses, Unterhaltsgrenzen, die Eigentumsverhältnisse und die bezugsberechtigte Leistung. Ergänzend kann eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

2.5. Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt den EKZ kostenlos das dauernde, übertragbare Mitbenützungsrecht für ihre Anlageteile in der Transformatorenstation sowie in seiner Parzelle das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen. Er ermächtigt die EKZ, diese Dienstbarkeiten zu deren Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlagen ist die Zufahrt und der Zutritt für das EKZ-Personal jederzeit zu gewährleisten.

3. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Die EKZ erstellen den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss dem Angebot bezahlt und der Netzanschlussvertrag unterzeichnet ist.

3.1. Netzanschlussbeitrag

3.1.1 Innerhalb der Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Netzanschlussnehmers. Über deren Bestückung entscheiden die EKZ. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.

3.1.2 Ausserhalb der Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Netzanschlussnehmers. Über deren Bestückung entscheiden die EKZ. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.

3.2. Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz (Groberschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die Vertragsleistung überschritten, stellen die EKZ eine Nachforderung (Anhang 3).

4. Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grob- und Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro abgesprochen und im technischen Bericht festgelegt.

Die Anschlussbeiträge werden den einzelnen Netzanschlussnehmern direkt in Rechnung gestellt.

5. Spezialanschlüsse

5.1. Provisorien

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch die EKZ verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

5.2. Notanschluss

Die Aufwendungen für die Erstellung von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Notanschluss-Vertragsleistung berechnet.

6. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von EEA an das Netz der EKZ gelten:

- Weisung 2/2009 ECom Netzverstärkungen 26. März 2009
- EKZ Weisung "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb mit dem Netz der EKZ"

Der Netzanschlussbeitrag berechnet sich analog Kapitel 3.1. Verursacht die Rücklieferung einen grösseren Leitungsquerschnitt der Anschlussleitung sind die Mehrkosten durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

7. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der Ersatz der EKZ-Anlageteile bis zur Grenzstelle gehen zu Lasten der EKZ, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage der EKZ-Anlageteile bis zur Grenzstelle wird durch die EKZ zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

8. Art der Messung

Die Energie wird in der Regel auf der Mittelspannungsseite (Netzebene 5b) gemessen. In Ausnahmefällen, kann die Messung auf der Niederspannungsseite erfolgen.

9. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

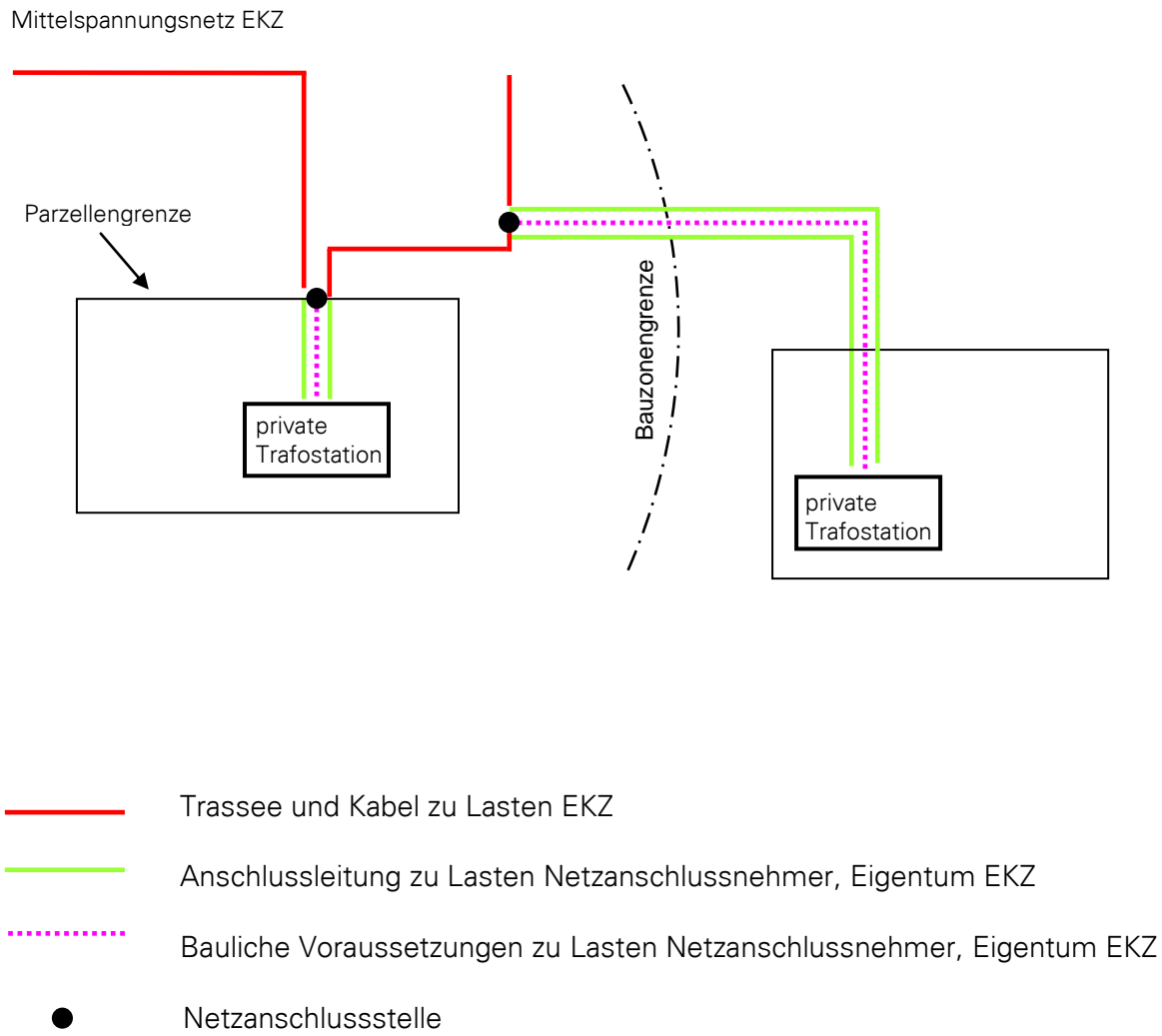
Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gestützt auf § 2 lit. g EKZ-VO festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Anschlussbedingungen „Teil 2: Gewerbeanschluss an das Mittelspannungsnetz“ vom 8. September 2008.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Zürich, 27. September 2010

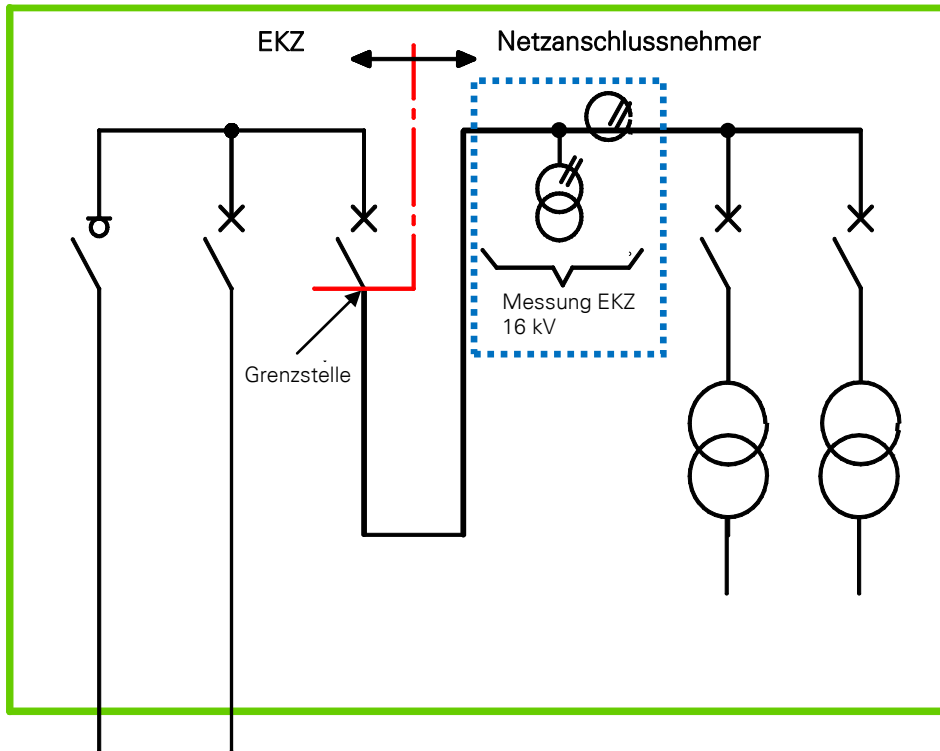
Anhang 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone



Anhang 2

Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation



- - - Eigentumsgrenze
- Transformatorstation
- ⋯ Messeinrichtung
Eigentum: EKZ
Zu Lasten: EKZ

Anhang 3

Ansatz des Netzkostenbeitrags

Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Vertragsleistung in kW multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF/kW. Im Quartierplangebiet wird die verfügbare spezifische Leistung in kW pro m² Grundstücksfläche angerechnet.

Leistungserhöhung

Die Vertragsleistung bestehender Anschlüsse ist im Netzanschlussvertrag (für Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden im „Energiefieferungsvertrag“) festgelegt. Bei Überschreitung der Vertragsleistung ist diese entsprechend zu erhöhen. Eine Erhöhung der Vertragsleistung ist beitragspflichtig und erfordert die Anpassung des Netzanschlussvertrags. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Vertragsleistung in kW, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kW.

Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss)

Netzkostenbeitrag: CHF 105.– pro kW (exkl. MwSt.)

**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**
Dreikönigstrasse 18
Postfach 2254
8002 Zürich
Tel. 058 359 51 11
Fax 058 359 51 00
www.ekz.ch

